

BUND Naturschutz in Bayern e. V., Pettenkoferstr. 10 a, 80336 München

An
Regierung von Oberbayern
80534 München

vorab per Fax: 089 2176-2914
das Original folgt mit heutiger Post

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München
Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Aktenzeichen	ROB-55.1-8711.IM_1-80-4-419
Datum Ihres Schreibens	Bekanntmachung vom 30.09.2022
Unser Aktenzeichen	FS-Zolling-IM (23_2022)
Datum	12.12.2022

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. In Abstimmung mit unserer Kreisgruppe Freising nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Wir als BN lehnen die Planungen in dieser Form ab. Für uns als größtem Umweltverband Bayern hat der Fokus auf „Klimaschutz“ – präzise: die Einhaltung des internationalen Klimaschutzabkommens von Paris, 2015, und aller nachfolgenden (internationalen) Klimaschutzverträge und -vereinbarungen, mit der Festlegung, eine globale Erderhitzung auf max. +2 °C gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen und eine Erderwärmung von +1,5 °C anzustreben – unverrückbar allerhöchste Priorität. Trotzdem muss Angesichts der Einhaltung der Pariser Klimaziele hinterfragt werden, ob der Anspruch einer Versorgungssicherheit auf diesem hohen Niveau überhaupt zu halten ist. Aus unserer Sicht sind weitere Maßnahmen zum Einsparen oder gar Verzicht von Energieverbrauch notwendig, um den Klimaschutz voranzutreiben. Dieser Gesichtspunkt sollte fester Bestandteil jeder Planung zur Energieversorgung sein.

Das o.g. Vorhaben trägt nicht dazu bei, die Klimaziele von Paris einzuhalten. Das bayerische Klimaschutzgesetz fordert Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040, bis zum Jahr 2030 soll der Anteil an erneuerbaren Energien auf 65 % steigen. Auch diese Ziele können mit diesem geplanten Vorhaben nicht eingehalten werden. Das Vorhaben widerspricht auch den regionalen Zielvorgabe aus dem integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Freising (2013), die im Jahr 2020 durch die Freisinger Resolution zum Klimawandel nochmal bekräftigt wurde. Dort wurde beschlossen, dass die Umstellung auf 100% erneuerbare Wärmeversorgung bis 2035 erfolgen soll.

Laut der EEG-Novelle sollen mindestens 80% des Bruttostroms bis 2030 aus erneuerbaren Energien bestehen. Zudem wird dort betont, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Aus Sicht des BN ist das in Bezug auf das Vorhaben nicht im ausreichenden Maße geschehen, zudem muss das öffentliche Interesse zwingend durch eine fundierte Alternativenprüfung ausreichend begründet sein.

Zwar ist mit der Anlage eine Mitverbrennung von bis zu 20% Wasserstoff möglich auch ist vorgesehen langfristig das konventionelle Gas durch Biomethan zu substituieren. Doch es finden sich in den Unterlagen keine konkrete Entwicklungsstrategie, somit weiß niemand wann die geplante Anlage erneuerbar sein wird.

In dem Verfahren wurden der Klimaschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima unzureichend betrachtet. Insbesondere müsste geprüft werden ob das Vorhaben dazu beiträgt, die Sektorziele des Bundesklimaschutzgesetzes im Bereich Energiewirtschaft zu erreichen. Nach dessen § 13 besteht seit Ende 2019 für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene Klimaverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 i.V.m. Anlage 4, 4b; c)gg) UVPG) ist der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Zwar ist im vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht (ifeu, 10.08.2022) bewertet, dass die klimarelevanten Emissionen des Vorhabens voraussichtlich 258.000 t CO²-Äquivalent pro Jahr entsprechen. Die durch den geplanten Einsatz von 20 % Wasserstoff zwar perspektivisch um 6,9 % verringert werden könnten, aber gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil von Erdgas aus unkonventioneller Förderung (z.B. Fracking) in der aktuellen Situation zunehmen wird, was den CO²-Ausstoß laut UVP sogar auf bis zu 350.000 t CO²-eq/a ansteigen lassen würden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf das Klima als hoch zu bezeichnen sind.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 i.V.m. Anlage 4, Nr. 4b; c)gg) UVPG ist die Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das globale Klima durch Angabe der vom Bau und Betrieb des Kraftwerks ausgehenden Treibhausgasemissionen erforderlich hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen, der nach Punkt (1) Absatz 6 eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten, eine sogenannte Klimaverträglichkeitsprüfung. In dem vorgelegten UVP-Bericht zum Vorhaben (ifeu, 10.08.2022) wird keine fundierte Prüfung von

Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien (Nutzung von Geothermie, Solarenergie, Großwärmepumpen, ...) und technischer Verfahrensalternativen zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Großspeicher, Elektrolyseur, ...) beschrieben. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass der geplante Bau eines Gasmotorenkraftwerks „ökologisch und ökonomisch das vorteilhafteste Verfahren“ sei. Laut Ihrem Schreiben vom 19.08.2022 handelt es sich gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Daher sollte zu allen laut UVPG geforderten Berichtsinhalten Stellung bezogen werden. Zwar wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (R2) eine Auflistung von alternativen Anlagenarten aufgeführt, diese beschränkt sich jedoch überwiegend auf verschiedene fossile Alternativen. Der Umweltbericht sollte aus unserer Sicht um eine fundierte Alternativenprüfung ergänzt werden, insbesondere da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima als hoch eingestuft werden.

Für das Vorhaben wurde zudem der Antrag für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfordert ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Zulassung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird daher aus Sicht des BN als fraglich betrachtet.

Nichtsdestotrotz sollte das Vorhaben in Zusammenhang mit den Klimaschutzziele auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene sowie der aktuellen Energiekrise intensiv auf den Prüfstand gestellt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn überdacht werden. Denn wurde einmal in fossile Energieinfrastruktur investiert, sind die Gelder erstmal gebunden und können nicht mehr für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien eingesetzt werden.

Neben den schädlichen Klimaauswirkungen des Projektes, sehen wir vor allem die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzziele des Fauna-Flora-Habitat Gebietes Ampertal 7635-301 als unzureichend, um negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ausschließen zu können. Dabei geht es vor allem um die Einschätzung der Deposition von N (Stickstoff) und S (Schwefel). So überschreitet in den Berechnungen aus den Unterlagen der Eintrag von Stickstoff die Irrelevanzschwelle (vgl. TÜV- Bericht S. 26f und S.30).

Hier zu Anhang 8 der TA Luft:

Anhang 8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Es muss zwingend eine tiefgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgeholt werden, denn auf dieser Grundlage kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein ausgeschlossen werden.

Zudem wurde z.B. keine richtige Summationsprüfung vorgenommen. Denn es wurden lediglich die eigenen Emissionen aus dem Kraftwerksgelände berücksichtigt. Dabei wurde keine Abfrage am

Ministerium zu weiteren Projekten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung-Datenbank gemacht und diese bei der Summationsprüfung berücksichtigt.

Fazit: Aufgrund der nicht gemachten Alternativenprüfung und einem fehlenden Konzepts, wie die geplante Anlage mit erneuerbare Energien genutzt werden soll und der nicht durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung kann das Vorhaben so nicht genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Räder', is centered on a light yellow rectangular background.

Annemarie Räder

BN-Regionalreferentin Oberbayern